



Satzung der Samtgemeinde Jesteburg

über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Samtgemeinderat Jesteburg am 31.05.2007 folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte beschlossen:

BENUTZUNGSSATZUNGSTEIL

§ 1 Allgemeines

1. Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern durch die Samtgemeinde Jesteburg in Unterkünften der Samtgemeinde.
2. Unterkünfte im Sinne des Abs. 1 sind:
 - a) eigene Unterkünfte der Samtgemeinde Jesteburg;
 - b) durch die Samtgemeinde angemietete Unterkünfte.

Die Samtgemeinde Jesteburg hält eigene Obdachlosenunterkünfte auf den Grundstücken: Kleckerwaldstr. 7, Bendestorf
Harburger Str. 1, Jesteburg
Am Alten Moor 6, Jesteburg
Sandbarg 35, Jesteburg
Seeveufer 77, Jesteburg
Seeveufer 79, Jesteburg
Kleckerwaldstr. 9, Bendestorf

vor.

3. Die Unterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Jesteburg. Durch die Einweisung in eine der Unterkünfte nach Abs. 2 wird kein Mietverhältnis begründet.

§ 2 Zuweisung der Unterkünfte

1. Die Zuweisung der Unterkünfte erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) nach den Bestimmungen des Aufnahmegesetzes, des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes bzw. dem Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler. Im Ausnahmefall kann die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

2. Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht einer Unterkunft. Sie bestimmt Beginn, Ende und räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard.
4. Bereits in eine Unterkunft eingewiesene Personen können jederzeit in eine andere Unterkunft eingewiesen werden.

§ 3

Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen

1. Beim Bezug der zugewiesenen Unterkunft ist nur der von der Samtgemeinde bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Benutzern der Unterkünfte zu entfernen. Andernfalls können Gegenstände gemäß dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz sichergestellt und durch die Samtgemeinde verwahrt werden, soweit von ihnen eine gegenwärtige Gefahr ausgeht.
2. Die sichergestellten Gegenstände können nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes verwertet oder vernichtet werden.

§ 4

Benutzungsordnung/ Benutzungsrecht

1. Für den Aufenthalt in den Unterkünften der Samtgemeinde gilt die Benutzungsordnung, die für jeden Benutzer bindend ist. Mit der Einweisungsverfügung erhält jeder Benutzer eine Ausfertigung der jeweils geltenden Benutzungsordnung.
2. Die Benutzungsordnung ist auch für Besucher bindend.
3. Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.
4. Die Nutzer/Innen der Unterkünfte gem. § 1 dieser Satzung sind über die Einweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
5. Die Nutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige, eigene Unterkünfte (Wohnungen) zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

§ 5

Zutrittsrecht

Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume jederzeit zu betreten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr nur in Fällen von dringender Gefahr.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Adressaten der Einweisungsverfügung. Mehrere Adressaten haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Schäden, Haftung

1. Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder durch Unterlassung oder durch Handlung oder durch Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.
Die Benutzer haben zu beweisen, dass ein Verschulden ihrerseits nicht vorgelegen hat.
2. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingezogen.
3. Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zu gefügt werden, haftet die Samtgemeinde nicht.

§ 8 Beginn und Ende des Benutzungsrechtes

1. Das Benutzungsrecht beginnt mit der Einweisung in eine Unterkunft gemäß § 1 Abs. 2.
2. Das Benutzungsrecht endet, wenn
 - a) die Samtgemeinde den eingewiesenen Personen eine andere Unterkunft nachweist;
 - b) die Personen in eine andere Unterkunft eingewiesen werden;
 - c) die zugewiesene Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.
(Krankenhausaufenthalt ausgenommen)
 - d) die Person nicht innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung eingezogen ist
 - e) die Nutzung sich als Zweckendfremdung darstellt (z.B. Abstellen v. Hausrat u.a.)
3. Die Benutzer haben bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, verfährt die Samtgemeinde entsprechend § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
Die Samtgemeinde Jesteburg haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust verwahrter Gegenstände.
Die Verpflichtung der Samtgemeinde Jesteburg zur Verwahrung von Gegenständen aus den Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von 4 Wochen.
4. Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel, ausgewechselte Schlösser und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Nutzer zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.

5. Die Unterkunft ist besenrein an die Samtgemeinde Jesteburg zurückzugeben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
- a) entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung Unterkünfte oder Räume von Unterkünften gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung ohne Einweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verläßt,
 - b) als Nutzungsberechtigter oder Besucher gegen die Benutzungsordnung nach § 4 verstößt,
 - c) die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 – 5 nicht beachtet,
 - d) die Vorschrift des § 7 nicht einhält
 - f) nach Ablauf des Benutzungsrechtes gemäß § 9 Abs. 2 nicht die Unterkunft verläßt oder nicht seiner Räumungspflicht nach § 9 Abs. 3 nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 6 Abs. 2 NGO bis zu 5.113,-- Euro geahndet werden.

GEBÜHRENSATZUNGSTEIL

§ 10 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung und endet mit Ablauf des Auszugtages. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dessen Beginn. Für Nutzungszeiträume von weniger als einen Monat wird der Tagesanteil des jeweiligen Monats berechnet.
2. Die monatliche Gebühr für Notunterkünfte gemäß § 1 Abs. 2 a, beträgt für die Unterkünfte:

Kleckerwaldstr. 7, Bendestorf 4,34 € pro Qm

Harburger Str. 1, Jesteburg	4,34 € pro Qm
Am Alten Moor 6, Jesteburg	5,78 € pro Qm
Sandbarg 35, Jesteburg	5,78 € pro Qm
Seeveufer 79, Jesteburg	10,12 € pro Qm
Seeveufer 77, Jesteburg	10,12 € pro Qm
Kleckerwaldstr. 9, Bendestorf	10,12 € pro Qm

Personen, denen eine Notunterkunft nach § 1 Abs. 2 b zur Verfügung gestellt wird, haben die Kosten, die die Samtgemeinde Jesteburg dem Vermieter aufgrund eines geschlossenen Mietvertrages zu zahlen hat, der Samtgemeinde zu erstatten.

3. Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen ist die Samtgemeinde im Einzelfall berechtigt, den vorhandenen Stromzähler auf die die Unterkunft nutzende Person umzumelden. In diesem Fall hat der/die Benutzer/in die Stromkosten direkt mit dem Energieversorgungssträger abzurechnen. Liegen die technischen Voraussetzungen für eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht vor, wird eine monatliche Pauschale für Elektrizität erhoben. Für Nutzungszeiträume von weniger als einen Monat wird die Energiekostenpauschale ebenfalls gemäß des Tagesanteils des jeweiligen Monats berechnet.
5. Die Gebühr und ggf. die Energiekostenpauschale sind jeweils bis zum 3. Werktag nach Einzug in die Unterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats im voraus zu entrichten.
6. Vorübergehende Nichtbenutzung entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr sowie ggf. die Energiekostenpauschale gemäß Abs. 4 vollständig zu entrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Die Satzung der Samtgemeinde Jesteburg über die Unterbringung Obdachloser und Asylbewerber und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen-/Asylbewerberunterkünfte (Notunterkünftesatzung) vom 01.08.2003 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Jesteburg, den 14.06.2007

Gez. Höper
Samtgemeindebürgermeister